



Bern, 22.4.2008 (korr IV, 6.1.2014)

Nr. 323.0.5.2007

Zirkular

R-30

Freihandelsabkommen EFTA-SACU

Inkrafttreten des Freihandelsabkommens EFTA-SACU¹ und des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-SACU² auf den 1.5.2008.

1 SACU

SACU bezeichnet die Südafrikanische Zollunion (**Southern African Customs Union**). Sie besteht aus den folgenden Staaten:

- Botsuana
- Lesotho
- Namibia
- Südafrika
- Swasiland

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens verlieren Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland den Status als präferenzberechtigzte Entwicklungsländer. Die Zollpräferenzenverordnung ([SR 632.911](#)) wird angepasst.

2 Präferenzansätze bei der Einfuhr in die Schweiz

Die Ansätze werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolllarif [t@res](#) angepasst.

3 Ursprungsbestimmungen

3.1 Prinzip

3.1.1 Freihandelsabkommen EFTA-SACU

Territorialer Anwendungsbereich:

- EFTA-Länder
- SACU

Geltungsbereich:

- Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolllarifs, ausgenommen wenige Agrarprodukte, die in diesen Kapiteln enthalten sind;
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte;
- Fische und Meeresprodukte.

3.1.2 Bilaterales Landwirtschaftsabkommen Schweiz-SACU

Diese Vereinbarung umfasst gewisse landwirtschaftliche Produkte der Kapitel 1 bis 24, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte.

¹ [SR 0.632.311.181](#)

² [SR 0.632.311.181.1](#)

3.2 Ursprungsregeln

Die anzuwendenden Ursprungsregeln sind aus dem Anhang V des EFTA-Abkommens ersichtlich.

3.2.1 Listenregeln

Die Listenregeln finden sich in den Beilagen 1 und 2 zum Anhang V des EFTA-Abkommens. Sie weisen Unterschiede zu den Listenregeln anderer Abkommen auf.

3.2.2 Drawback

Es besteht kein Drawbackverbot.

3.2.3 Kumulation

Die Kumulation ist auf Ursprungswaren der EFTA-Länder und der SACU beschränkt. Eine Kumulation mit Ursprungswaren anderer Freihandelspartner ist nicht erlaubt.

3.2.4 Direktversand

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten vor (siehe

Anhang).

3.2.5 Buchmässige Trennung

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der buchmässigen Trennung **nicht** vor.

3.3 Ursprungsnachweise

Als gültige Ursprungsnachweise gelten die **englischsprachige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (WVB)** und die **englischsprachige Ursprungserklärung** auf der Rechnung für Sendungen, welche Ursprungserzeugnisse bis zu einem Wert von Fr. 10'300 enthalten. Die Regelungen für Ermächtigte Ausführer entsprechen den anderen Abkommen, welche Warenverkehrsbescheinigungen vorsehen.

3.3.1 Movement Certificate EUR.1

Bei der Ausfuhr ist **zwingend** die neue, um die englische Sprache ergänzte (**viersprachige**) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu verwenden und die Vorderseite ist **in englischer Sprache** auszufüllen. Die Regelungen zur WVB EUR.1 sind gleich wie in den anderen Abkommen, welche Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorsehen (Ausnahme:³)

3.3.2 Wortlaut der Ursprungserklärung

Die Ursprungserklärung ist immer in **Englisch** auszufertigen. Der Text entspricht demjenigen in den anderen Abkommen (Ausnahme:³) und lautet wie folgt:

"The exporter of the products covered by this document (customs authorization No.....⁴) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of.....⁵) preferential origin."

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ausführers; unter der Unterschrift muss leserlich der volle Name der Person angegeben werden, welche die Erklärung unterzeichnet).

3.3.3 Wertlimiten

Die Wertlimiten für den Verzicht auf Ursprungsnachweise (Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen und im Reiseverkehr eingeführte Erzeugnisse) entsprechen den europäischen Abkommen.

3.4 Ermächtigte Ausführer

Die Regelungen entsprechen den anderen Abkommen. Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

4 Zollabbau bei der Einfuhr in SACU-Staaten

Das Abkommen ist asymmetrisch. Während die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz ihre Zollabgaben auf Waren der Kapitel 25 - 97 mit Inkrafttreten des Abkommens in einem Schritt reduzieren bzw. aufheben, wird den SACU-Staaten für den schrittweisen Abbau ihrer Zölle bis zum vollständigen Freihandel eine Übergangszeit gewährt.

[Der Zollabbau im Detail:](#)

[Kapitel 25-98](#)

3 Einfuhren aus Lesotho: Das bilaterale Abkommen sieht vor, dass die bisherigen Präferenzen als LDC-Land (LDC = Least Developed Countries) weiterhin unter gleichen Bedingungen aufrecht erhalten werden. Zu diesem Zweck ist in Rubrik 7 der WVB EUR.1 bzw. am Ende der Erklärung auf der Rechnung der Vermerk "LDC/PMA: Art. 2.2 CH-SACU satisfied" nötig.

4 Wird die Ursprungserklärung durch einen Ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen werden.

5 Der Ursprung der Erzeugnisse ist hier einzutragen.

[Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte](#)

[Fische und andere Meeresprodukte](#) (Artikel 4)

[Landwirtschaftliche Produkte](#) (Anhang I)

Einige sensible Produkte sind vom Zollabbau ausgenommen. Deren Zollabbau soll 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens einer Revision unterzogen werden.

5 Amtshilfe

Das Abkommen sieht in Anhang VI gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen vor. Dieser Abkommenstext ist inhaltlich identisch mit dem Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft.

6 Dokumentation

Das vollständige Abkommen EFTA-SACU ist auf der [EFTA-Homepage](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Das Hauptabkommen EFTA-SACU sowie das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-SACU können in den Landesprachen im [Bundesblatt](#) eingesehen werden.

Das Ursprungsprotokoll wird im Dokument [R-30](#) aufgeschaltet werden.

Die anderen im Internet verfügbaren Dokumente werden überarbeitet.

7 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1.5.2008 in Kraft.

Anhang

Direktversand

(Vgl. Artikel 12 des Ursprungsprotokolls)

Es können Sendungen in Drittländern aufgeteilt und von dort in verschiedene Bestimmungsstaaten weiter versandt werden. Dies hat unter Zollkontrolle zu geschehen und die Waren dürfen im Drittland nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung Ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Für die Teilsendungen sind nachträglich (in den SACU-Staaten bzw. der Schweiz) ausgestellte Ursprungsnachweise zu verwenden.

In Drittländern ausgestellte Ersatz-Ursprungsnachweise (z.B. in der EU ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen) sind ungültig.

Beispiel:

